



Fremdsprachen- kenntnisse

nach der Lehramtsprüfungsordnung I

Inhaltsübersicht

Nachweis der nach der Lehramtsprüfungsordnung I vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse	S. 3
Erwerb des Latinums bzw. Graecums – Gesamtüberblick	S. 7
Nachweis der lateinischen und griechischen Sprachkenntnisse durch Studierende der Katholischen Theologie	S. 13
Ergänzungsprüfung für Studierende der evangelischen Theologie im Vollzug des mit der Evang.-Luth. Kirche in Bayern r. d. Rh. abgeschlossenen Staatsvertrages	S. 15
Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten in einer Fremdsprache als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache nach der Lehramtsprüfungsordnung I	S. 17

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Salvatorstraße 2
80333 München

**Nachweis der nach der Lehramtsprüfungsordnung I
vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 15. Februar 2008 (KWMBI S. 36), geändert durch Bekanntmachung
vom 9. April 2009 (KWMBI S. 168)**

Die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) unterscheidet zwischen Latinum und Graecum, ausreichenden Kenntnissen, einer fremdsprachlichen Qualifikation (selbstständige Sprachverwendung), gesicherten Kenntnissen, Kenntnissen, Grundkenntnissen sowie Kenntnissen und Fertigkeiten in einer Fremdsprache. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

1. Latinum und Graecum

Der Erwerb des Latinums und Graecums erfolgt gemäß Bekanntmachung vom 16. März 2007 (KWMBI I S. 150).

2. Ausreichende Kenntnisse in Latein und Griechisch für Studierende der Evangelischen bzw. Katholischen Religionslehre

Ausreichende Kenntnisse in Latein oder Griechisch für Studierende der Evangelischen bzw. Katholischen Religionslehre werden nachgewiesen

- a) durch das Latinum oder Graecum (vgl. Nr. 1),
- b) durch eine mit Erfolg abgelegte Prüfung gemäß Bekanntmachung vom 13. April 1992 (KWMBI I S. 244) oder gemäß Bekanntmachung vom 4. Mai 1992 (KWMBI I S. 322).

3. Fremdsprachliche Qualifikation (selbstständige Sprachverwendung) in Englisch (Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)

Selbstständige Sprachverwendung in Englisch wird nachgewiesen

- a) durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in der fortgeführten Fremdsprache Englisch (d. h. in der ersten oder zweiten Fremdsprache des Gymnasiums oder auf entsprechendem Niveau einer anderen zur allgemeinen Hochschulreife führenden Schulart),
- b) durch eine Feststellungsprüfung im Fach Englisch an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium nach dem Leistungsstand am Ende der Jahrgangsstufe 13 im Grundkurs (im G8: Leistungsstand am Ende der Jahrgangsstufe 12), in der mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde,
- c) durch das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule oder Berufsoberschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,
- d) durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule oder Berufsoberschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,
- e) durch das Abschlusszeugnis des Telekollegs II oder des Telekollegs Multimedial mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,
- f) durch eine mit Erfolg abgelegte Ergänzungsprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie oder Fachschule zur Erlangung der Fachhochschulreife, in der mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde,

- g) durch das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe mit mindestens der Note „ausreichend“ in der Ersten Fremdsprache (Hauptsprache),
- h) durch die Bestätigung über die erfolgreich abgelegte Prüfung an einem geeigneten Kulturinstitut (z. B. British Council),
- i) durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem von der Universität eingerichteten Kurs.

4. Gesicherte Kenntnisse in Latein oder einer modernen Fremdsprache (Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)

Gesicherte Kenntnisse der o. g. Sprachen werden nachgewiesen

- a) durch ein Zeugnis oder eine Bescheinigung gemäß Nr. 1, 2 oder 3,
- b) durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in einer fortgeführten Fremdsprache (d. h. in der ersten, zweiten oder dritten Fremdsprache des Gymnasiums oder in einer Fremdsprache auf entsprechendem Niveau einer anderen zur allgemeinen Hochschulreife führenden Schulart) oder in einer spät beginnenden Fremdsprache,
- c) durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ nach fünf aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten Fremdsprache, nach vier aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der zweiten Fremdsprache oder nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der dritten Fremdsprache; eine nicht-lehrplanmäßige Fremdsprache, die auf Grund ministerieller Genehmigung an die Stelle einer Pflichtfremdsprache getreten ist, wird entsprechend berücksichtigt;
- d) durch eine Feststellungsprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium nach dem Leistungsstand am Ende der Jahrgangsstufe 9 bei der ersten, am Ende der Jahrgangsstufe 10 (im G8: 9) bei der zweiten Fremdsprache, am Ende der Jahrgangsstufe 11 (im G8: 10) bei der dritten Fremdsprache oder am Ende der Jahrgangsstufe 13 (im G8: 12) bei einer spät beginnenden Fremdsprache, in der mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde,
- e) für Latein auch durch das Zeugnis über das Kleine Latinum (Bayerns oder eines anderen Landes in der Bundesrepublik Deutschland),
- f) durch das Zeugnis über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule oder Berufsoberschule mit mindestens der Note „ausreichend“ in der zweiten Fremdsprache,
- g) durch das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch, im Fach Französisch oder im Fach Spanisch,
- h) durch das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Wirtschaftsschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,
- i) durch das Jahreszeugnis der Vorklasse einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,
- j) die Bestätigung über die erfolgreich abgelegte Prüfung an einem geeigneten Kulturinstitut (z. B. Institut Français in München, Instituto Cervantes in München),
- k) durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem von der Universität eingerichteten Kurs.

Gesicherte Kenntnisse in Latein setzen die Fähigkeit voraus, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich einfacherer Prosatextstellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen.

5. Kenntnisse in Latein oder in einer modernen Fremdsprache (Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)

Kenntnisse der o. g. Sprachen werden nachgewiesen

- a) durch ein Zeugnis oder eine Bescheinigung gemäß Nr. 1, 2, 3 oder 4,
- b) durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in einer Fremdsprache,
- c) durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten oder zweiten Fremdsprache oder nach zwei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der dritten Fremdsprache; eine nichtlehrplanmäßige Fremdsprache, die auf Grund ministerieller Genehmigung an die Stelle einer Pflichtfremdsprache getreten ist, wird entsprechend berücksichtigt,
- d) durch eine Feststellungsprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium nach dem Leistungsstand am Ende der Jahrgangsstufe 7 bei der ersten Fremdsprache, am Ende der Jahrgangsstufe 8 bei der zweiten Fremdsprache, am Ende der Jahrgangsstufe 10 (im G8: 9) bei der dritten Fremdsprache oder am Ende der Jahrgangsstufe 12 (im G8: 11) bei einer spät beginnenden Fremdsprache, in der mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde,
- e) durch ein Jahreszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule oder Berufsoberschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,
- f) durch ein Jahreszeugnis der 9. Jahrgangsstufe einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Französisch oder im Fach Spanisch bzw. durch ein Jahreszeugnis der 7. Jahrgangsstufe einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,
- g) durch ein Jahreszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe mit mindestens der Note „ausreichend“ in der Ersten Fremdsprache (Hauptsprache),
- h) durch die Bestätigung über die erfolgreich abgelegte Prüfung an einem geeigneten Kulturinstitut (z. B. Institut Français in München, Instituto Cervantes in München),
- i) durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem von der Universität eingerichteten Kurs.

Kenntnisse in Latein setzen die Fähigkeit voraus, Texte, wie sie üblicherweise am Ende der Spracherwerbsphase in den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigten Lehrbüchern zu finden sind, in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen.

6. Grundkenntnisse in einer modernen Fremdsprache (Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)

Grundkenntnisse der o. g. Sprachen werden nachgewiesen

- a) durch ein Zeugnis oder eine Bescheinigung gemäß Nr. 1, 2, 3, 4 oder 5 in der Fremdsprache,
- b) durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Punktzahl 1 in der Fremdsprache,
- c) durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ in der Fremdsprache,
- d) durch ein Jahreszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fach- oder Berufsoberschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Wahlfach,

Nachweis der nach der Lehramtsprüfungsordnung I vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse

- e) durch die Bestätigung über den mindestens einjährigen erfolgreichen Besuch eines Wahlunterrichts in der Fremdsprache an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium oder an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschule,
- f) durch die Bestätigung einer erfolgreich abgelegten Prüfung in der Fremdsprache an der Volkshochschule,
- g) durch die Bestätigung über den mindestens halbjährigen erfolgreichen Besuch eines Kurses in der Fremdsprache (Tages- oder Abendkurs) an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Fremdsprachenberufe oder Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe mit mindestens vier Wochenstunden,
- h) durch die Bestätigung über die erfolgreich abgelegte Prüfung an einem geeigneten Kulturinstitut (z. B. Institut Français in München, Instituto Cervantes in München),
- i) durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem von der Universität eingerichteten Kurs.

7. Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Partnersprache (Fremdsprache) für Studierende der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache

Die für das Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache nach § 110 LPO I i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657, BayRS 2038-3-4-1-1-UK) erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Partnersprache (Fremdsprache) werden nachgewiesen

- a) durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die von einer Universität für den Erwerb dieser Kenntnisse und Fertigkeiten durchgeführt werden und die eine Prüfung zur Feststellung der Sprachfertigkeiten einschließen,
- b) durch eine mit Erfolg abgelegte Prüfung gemäß Bekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (KWMBI I S. 332).

8. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft¹. Mit Ablauf des 30. September 2007 tritt die Bekanntmachung über den Nachweis der nach der Lehramtsprüfungsordnung I vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse vom 4. März 2003 (KWMBI I S. 130) außer Kraft.

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Bekanntmachung in der ursprünglichen Fassung vom 15. Februar 2008 (KWMBI S. 36). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der Änderungsbekanntmachung vom 9. April 2009 (KWMBI S. 168).

Erwerb des Latinums bzw. Graecums – Gesamtüberblick

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. März 2007 (KWMBI I S. 150)

1. Grundsätzliches

Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien erwerben das Latinum bzw. Graecum über den Pflichtunterricht bzw. eine Feststellungsprüfung (s. Nr. 2) oder eine Ergänzungsprüfung (s. Nr. 3) an ihrer Schule.

Bewerber, die das Latinum bzw. Graecum nicht als Schüler erworben haben, können sich an einem öffentlichen Gymnasium, an dem Pflichtunterricht in Latein bzw. Griechisch angeboten wird, einer Ergänzungsprüfung (s. Nr. 3) unterziehen, sofern sie in Bayern ihren Wohnsitz haben oder an einer bayerischen Hochschule immatrikuliert sind.

Mit der Zuerkennung des Latinums wird die Fähigkeit bestätigt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad einer inhaltlich anspruchsvolleren Cicero-Stelle in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch sowie beim Erwerb über eine Ergänzungsprüfung zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation im mündlichen Teil der Ergänzungsprüfung nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen der römischen Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

Mit der Zuerkennung des Graecums wird die Fähigkeit bestätigt, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Platon-Stellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch sowie beim Erwerb über eine Ergänzungsprüfung zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation im mündlichen Teil der Ergänzungsprüfung nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen der griechischen Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

2. Erwerb über den Pflichtunterricht (bzw. eine Feststellungsprüfung)

2.1 Latinum vor der Qualifikationsphase der Oberstufe

2.1.1 Erwerb über den Pflichtunterricht

2.1.1.1 Schüler des neunjährigen und des achtjährigen Gymnasiums, die Latein als erste Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5 erlernt haben, haben das Latinum erworben, wenn sie im Jahresfortgangszeugnis der Jahrgangsstufe 10 (im neunjährigen Gymnasium auch der Jahrgangsstufe 11) im Fach Latein mindestens die Note „ausreichend“ erzielen.

2.1.1.2 Schüler des neunjährigen und des achtjährigen Gymnasiums, die Latein als zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 6 erlernt haben, haben das Latinum erworben, wenn sie im Jahresfortgangszeugnis der Jahrgangsstufe 10 (im neunjährigen Gymnasium auch der Jahrgangsstufe 11) im Fach Latein mindestens die Note „ausreichend“ erzielen.

2.1.1.3 Schüler des neunjährigen Gymnasiums, die Latein als zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7 erlernt haben und bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 fort-

führen, haben das Latinum erworben, wenn sie im Jahresfortgangszeugnis der Jahrgangsstufe 11 im Fach Latein mindestens die Note „ausreichend“ erzielen. Der Erwerb des Latinums über eine Feststellungsprüfung ist in diesem Fall nicht möglich.

2.1.2 Erwerb über eine Feststellungsprüfung

Das Latinum kann über eine Feststellungsprüfung erworben werden von

- Schülern des achtjährigen Gymnasiums und
- Schülern des Musischen Gymnasiums in sechsjähriger Form, sofern sie Latein nach Jahrgangsstufe 9 ablegen, sowie von
- Schülern des neunjährigen Gymnasiums, die Latein als zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7 erlernt haben, und
- Schülern des Musischen Gymnasiums in siebenjähriger Form, die Latein ab Jahrgangsstufe 8 erlernt haben, sofern sie Latein nach Jahrgangsstufe 10 ablegen.

An der Feststellungsprüfung, die in der Regel am Ende der Jahrgangsstufe 9 (achtjähriges Gymnasium) oder 10 (neunjähriges Gymnasium) abgehalten wird, können teilnehmen:

- Schüler, die zum Schulbesuch im Ausland in Jahrgangsstufe 10 (achtjähriges Gymnasium) bzw. in Jahrgangsstufe 11 (neunjähriges Gymnasium) beurlaubt sind;
- Schüler, die Latein gem. Anlage 2 Fußnote 7 GSO in der Jahrgangsstufe 10 (achtjähriges Gymnasium) bzw. in der Jahrgangsstufe 11 (neunjähriges Gymnasium) durch eine spät beginnende Fremdsprache ersetzen;
- Schüler, die nach Jahrgangsstufe 9 (achtjähriges Gymnasium) bzw. nach Jahrgangsstufe 10 (neunjähriges Gymnasium) das Gymnasium verlassen, an eine andere Schulart übertreten oder in die Berufsausbildung eintreten; in diesem Fall ist darauf zu achten, dass die Feststellungsprüfung vor dem Verlassen des Gymnasiums abgehalten wird.

In den Fällen der ersten beiden Spiegelstriche kann eine Feststellungsprüfung auch am Ende der Jahrgangsstufe 10 (achtjähriges Gymnasium) oder 11 (neunjähriges Gymnasium) durchgeführt werden.

Durchführung der Feststellungsprüfung:

Die Feststellungsprüfung ist grundsätzlich schriftlich und mündlich abzulegen. Schriftlicher und mündlicher Teil werden im Verhältnis 2 : 1 gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote für die Latinumsprüfung sind die auf eine ganze Zahl gerundeten Teilnoten für die schriftliche und mündliche Leistung zugrunde zu legen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser lautet und wenn in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung jeweils mindestens die Note „mangelhaft“ erreicht wurde.

Die Gesamtnote für die in Jahrgangsstufe 9 (achtjähriges Gymnasium) bzw. in Jahrgangsstufe 10 (neunjähriges Gymnasium) erbrachten kleinen Leistungsnachweise (achtjähriges Gymnasium) bzw. mündlichen Leistungen (neunjähriges Gymnasium) zählt auf Antrag als mündlicher Teil der Feststellungsprüfung. Ansonsten ist eine eigene mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten über den Stoff der Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 abzuhalten.

Die schriftliche Prüfung besteht aus der Übersetzung eines lateinischen Originaltextes, die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten. Der schriftlichen Prüfung (ca. 110 lateinische Wörter) ist der Schwierigkeitsgrad einer inhaltlich anspruchsvolleren Cicero-Stelle zugrunde zu legen, die Benutzung eines vom Staatsministerium zugelassenen Lexikons ist erlaubt.

Der Termin für die Prüfung soll erst am Ende des Schuljahres liegen, wenn definitiv feststeht, dass von den an der Feststellungsprüfung teilnehmenden Schülern Latein in Jahrgangsstufe 10 (achtjähriges Gymnasium) bzw. in Jahrgangsstufe 11 (neunjähriges Gymnasium) nicht belegt wird.

Eine Wiederholung der Prüfung ist nur einmal möglich, aber erst nach angemessener Frist (in der Regel nach einem Jahr).

2.2 Graecum vor der Qualifikationsphase der Oberstufe

Voraussetzung für den Erwerb des Graecums ist der Besuch des Pflichtunterrichts in Griechisch ab Jahrgangsstufe 8 (achtjähriges Gymnasium) bzw. ab Jahrgangsstufe 9 (neunjähriges Gymnasium). Darüber hinaus ist erforderlich, dass am Ende der Jahrgangsstufe 10 (achtjähriges Gymnasium) bzw. am Ende der Jahrgangsstufe 11 (neunjähriges Gymnasium) eine Feststellungsprüfung abgelegt wird.

- Die Feststellungsprüfung ist grundsätzlich schriftlich und mündlich abzulegen. Schriftlicher und mündlicher Teil werden im Verhältnis 2 : 1 gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote für die Graecumsprüfung sind die auf eine ganze Zahl gerundeten Teilnoten für die schriftliche und mündliche Leistung zugrunde zu legen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser lautet und wenn in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung jeweils mindestens die Note „mangelhaft“ erreicht wurde.
- Die Gesamtnote für die in der Jahrgangsstufe 10 (achtjähriges Gymnasium) bzw. 11 (neunjähriges Gymnasium) in Griechisch erbrachten kleinen Leistungsnachweise (achtjähriges Gymnasium) bzw. mündlichen Leistungen (neunjähriges Gymnasium) zählt auf Antrag als mündlicher Teil der Feststellungsprüfung. Ansonsten ist eine eigene mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten über den Stoff der 10. bzw. der 11. Klasse abzuhalten.
- Die schriftliche Prüfung besteht aus der Übersetzung eines griechischen Originaltextes, die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten. Der schriftlichen Prüfung (ca. 120 griechische Wörter) ist der Schwierigkeitsgrad einer inhaltlich anspruchsvolleren Platon-Stelle zugrunde zu legen, die Benutzung eines vom Staatsministerium zugelassenen Lexikons ist erlaubt.
- Eine Wiederholung der Prüfung ist nur einmal möglich, aber erst nach angemessener Frist (in der Regel nach einem Jahr).

2.3 Latinum bzw. Graecum während der Qualifikationsphase der Oberstufe

2.3.1 Bei vorausgehendem Pflichtunterricht in der Unter- bzw. Mittelstufe in Latein bzw. Griechisch

Bei vorausgehendem Pflichtunterricht in der Unter- bzw. Mittelstufe in Latein bzw. Griechisch wird das Latinum bzw. Graecum erworben, wenn folgende Leistungen (jeweilige Endpunktzahlen bzw. Summen aus Endpunktzahlen) nachgewiesen werden:

2.3.1.1 Im neunjährigen Gymnasium

- Ausbildungsabschnitt 12/2:
Grundkurs: mindestens 5 Punkte
Leistungskurs: mindestens 10 Punkte

- Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2:
Grundkurs: Summe aus beiden Ausbildungsabschnitten mindestens 10 Punkte
Leistungskurs: Summe aus beiden Ausbildungsabschnitten mindestens 20 Punkte
- Ausbildungsabschnitt 13/2:
Grundkurs: Halbjahresleistung mindestens 5 Punkte
Leistungskurs: Halbjahresleistung mindestens 5 Punkte
- Ausbildungsabschnitte 13/1 und 13/2:
Grundkurs: Summe aus beiden Halbjahresleistungen mindestens 10 Punkte
Leistungskurs: Summe aus beiden Halbjahresleistungen mindestens 15 Punkte
- Ausbildungsabschnitte 13/1 und 13/2 sowie das gemäß § 83 GSO ermittelte Ergebnis im Prüfungsfach:
Grundkurs: Summe mindestens 30 Punkte
Leistungskurs: Summe mindestens 35 Punkte
- Halbjahresleistung im Ausbildungsabschnitt 13/2 und das gemäß § 83 GSO ermittelte Ergebnis im Prüfungsfach:
Grundkurs: Summe mindestens 25 Punkte
Leistungskurs: Summe mindestens 25 Punkte.

2.3.1.2 Im achtjährigen Gymnasium

- Ausbildungsabschnitt 11/2:
mindestens 5 Punkte
- Ausbildungsabschnitte 11/1 und 11/2:
Summe aus beiden Ausbildungsabschnitten mindestens 10 Punkte
- Ausbildungsabschnitt 12/2:
Halbjahresleistung mindestens 5 Punkte
- Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2:
Summe aus beiden Halbjahresleistungen mindestens 10 Punkte
- Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2 sowie das vervierfachte Ergebnis der Abiturprüfung:
Summe mindestens 30 Punkte
- Halbjahresleistung im Ausbildungsabschnitt 12/2 und das vervierfachte Ergebnis der Abiturprüfung:
Summe mindestens 25 Punkte.

2.3.2 Bei Latein bzw. Griechisch als spät beginnender Fremdsprache

Der Vermerk im Abiturzeugnis über den Erwerb des Latinums bzw. Graecums setzt die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser in einer Ergänzungsprüfung gemäß § 96 GSO (vgl. unten Nr. 3) voraus. Wurde Latein bzw. Griechisch als viertes Abiturprüfungsfach (Colloquium) gewählt, so zählt das Prüfungsergebnis des Colloquiums, das in eine Note des 6-Noten-Systems (ohne Notentendenz) umzurechnen ist, als mündlicher Teil der Ergänzungsprüfung.

2.4 Latinum bzw. Graecum bei Erwerb der allgemeinen Hochschulreife durch Teilnahme an der Abiturprüfung für andere Bewerber

Der Vermerk über den Erwerb des Latinums bzw. Graecums wird in das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife aufgenommen, wenn Latein bzw. Griechisch als erstes bis viertes Fach des ersten Prüfungsteils schriftlich und gegebenenfalls mündlich geprüft wurde und der Bewerber dabei mindestens 5 Notenpunkte der einfachen Wertung erreichte.

3. Erwerb über eine Ergänzungsprüfung (gem. § 96 GSO)

3.1 Prüfungstermine:

Die Latinums- bzw. Graecumsprüfung kann im Rahmen der Abiturprüfung (Prüfungstermin: jeweils im Mai) grundsätzlich an jedem staatlichen Gymnasium, das Latein bzw. Griechisch anbietet, abgelegt werden (Anmeldung bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres direkt an der jeweiligen Schule).

Daneben gibt es die Möglichkeit, das Latinum bzw. Graecum an den Universitätsorten zum Ende jedes Semesters an vom Staatsministerium eigens dafür benannten Schulen abzulegen (Anmeldung bis zum 15. Januar für das Ende des Wintersemesters bzw. bis zum 15. Juni für das Ende des Sommersemesters wiederum direkt an der jeweiligen Schule).

3.2 Vorzulegende Nachweise:

Mit dem Gesuch um Zulassung haben die Bewerber folgende Nachweise vorzulegen:

- eine Immatrikulationsbescheinigung bzw. einen Nachweis über den Hauptwohnsitz;
- einen kurzen Lebenslauf mit den wichtigsten Angaben über den Studiengang;
- eine Erklärung über die Art der Vorbereitung;
- eine Erklärung, ob und ggf. wo und wann eine Ergänzungsprüfung aus der lateinischen bzw. griechischen Sprache bereits abgelegt wurde.

Bei Schülern genügt die Erklärung über die Art der Vorbereitung. Über die Zulassung entscheidet der Schulleiter.

3.3 Anforderungen für die Ergänzungsprüfung:

Es ist die Fähigkeit gefordert, lateinische bzw. griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad einer inhaltlich anspruchsvolleren Cicero- bzw. Platon-Stelle in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche sowie durch eine vertiefende Interpretation im mündlichen Teil der Ergänzungsprüfung nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen der römischen bzw. griechischen Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

3.4 Prüfung:

Die Ergänzungsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Vorsitzender der Schulleiter ist. Die Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil (für die mündliche Prüfung gilt § 79 GSO entsprechend):

- In der schriftlichen Prüfung ist die unter Nr. 3.3 geforderte Fähigkeit an einem lateinischen Text im Umfang von etwa 180 Wörtern bzw. an einem griechischen Text im Umfang von etwa 200 Wörtern nachzuweisen. Die Arbeitszeit beträgt 180 Minuten. Als Hilfsmittel ist ein vom Staatsministerium genehmigtes Wörterbuch zugelassen.

- Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein lateinischer Text im Umfang von etwa 50 Wörtern bzw. ein griechischer Text im Umfang von etwa 60 Wörtern, dessen Schwierigkeit den unter Nr. 3 genannten Anforderungen entspricht. An die Übersetzung soll sich ein Prüfungsgespräch anschließen, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses der vorgelegten Textstelle und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 30 Minuten. Für die Vorbereitungszeit sind die gleichen Hilfsmittel zugelassen wie bei der schriftlichen Prüfung.

Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung zählen bei der Gesamtnotenbildung im Verhältnis 2 : 1; die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser lautet und wenn in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung jeweils mindestens die Note „mangelhaft“ erreicht wurde. Bewerber, deren schriftliche Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde, werden zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen; sie haben die Prüfung nicht bestanden.

3.5 Zeugnis:

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.

3.6 Verhinderung, Unterschleif und Wiederholung der Prüfung, Ausweispflicht:

Bei Verhinderung an der Teilnahme, bei Unterschleif und Wiederholung der Prüfung gelten §§ 87 bis 89 GSO entsprechend. Für die Ausweispflicht gilt § 93 Abs. 3 GSO entsprechend.

3.7 Kosten:

Die Teilnahme an der Prüfung ist kostenfrei.

4. Nachweis

Bei Schülern erfolgt die Bestätigung über den Erwerb des Latinums in der Regel im Abiturzeugnis. Wird die Schule vor Erwerb des Abiturs verlassen, so erfolgt die Bestätigung im zuletzt erteilten Jahreszeugnis oder nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.

Bei anderen Bewerbern erfolgt die Bestätigung nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.

5. Nachweis der lateinischen und griechischen Sprachkenntnisse durch Studierende der Katholischen bzw. Evangelischen Theologie

Studierende der Katholischen bzw. Evangelischen Theologie können den geforderten Nachweis der lateinischen und griechischen Sprachkenntnisse auf den Wegen erbringen, die in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. April 1992 (KWMBI I S. 244) (für Katholische Theologie) bzw. in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Mai 1992 (KWMBI I S. 322) (für Evangelische Theologie) beschrieben sind.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Sie fasst das zwischenzeitlich ausgelaufene kultusministerielle Schreiben vom 16. Juni 2003 Az.: VI.3-5 S 5510-6.51 544 sowie die sich auf das Latinum bzw. Graecum beziehenden Abschnitte in den kultusministeriellen Schreiben vom 24. Juni 2004 Az.: VI.3-5 S 5402.7-8.64 540 und vom 29. Mai 2006 Az.: VI.3-5 S 5402.7-6.53 678 zusammen.

221021-UK

**Nachweis der lateinischen und griechischen Sprachkenntnisse
durch Studierende der Katholischen Theologie**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 13. April 1992 (KWMBI I S. 244)**

I.

Der Nachweis der für eine akademische oder kirchliche Prüfung im Fachbereich Katholische Theologie oder für die Erste Staatsprüfung gemäß Lehramtsprüfungsordnung I im vertieft studierten Fach Katholische Religionslehre erforderlichen Sprachkenntnisse in Latein und Griechisch kann erbracht werden:

1. durch den Vermerk im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gemäß Anlage 24 zur Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) vom 16. Juni 1983 (KMBI I S. 377) über das Latinum beziehungsweise Graecum oder durch ein Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung an einem Gymnasium in einer oder in beiden Sprachen gemäß § 86 GSO;
2. durch ein Zeugnis über eine akademische Prüfung in Latein, Griechisch oder in beiden Sprachen vor einem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Katholische Theologie der Universitäten Augsburg, Bamberg, München, Passau, Regensburg, Würzburg oder der Katholischen Universität Eichstätt nach einer akademischen Prüfungsordnung, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bedarf;
3. von Priesteramtskandidaten durch eine kirchliche Prüfung in Latein, Griechisch oder in beiden Sprachen vor einem kirchlichen Prüfungsausschuss der jeweils für den Studienort zuständigen Diözese nach einer kirchlichen Prüfungsordnung, die des Einvernehmens des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bedarf;
4. durch eine Prüfung in Latein, Griechisch oder in beiden Sprachen vor anderen Prüfungsausschüssen, sofern diese Prüfungen vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem zuständigen Erzbischöflichen oder Bischöflichen Ordinariat als gleichwertig anerkannt werden.

II.

1. Die kirchliche Prüfungsordnung (Abschnitt I Nr. 3) enthält nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung der kirchlichen Prüfungsausschüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Gegenstände, Anforderungen, Form und Verfahren der Prüfung sowie über die Ermittlung der Prüfungsergebnisse.
2. Die kirchlichen Prüfungen entsprechen in ihrer Schwierigkeit den Anforderungen der Ergänzungsprüfung nach § 86 GSO.
3. Die Mitgliedschaft eines von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zu bestellenden Altphilologen aus dem staatlichen Gymnasialdienst in den kirchlichen Prüfungsausschüssen wird vorgesehen werden.

4. Über die vor dem kirchlichen Prüfungsausschuss bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Prüfung als „Kirchliche Prüfung aus der lateinischen beziehungsweise griechischen Sprache für Priesteramtskandidaten“ gekennzeichnet ist. Das Prüfungsergebnis wird im Zeugnis mit den an Gymnasien geltenden Wortbezeichnungen ausgedrückt.
5. Der Vorsitzende des jeweiligen kirchlichen Prüfungsausschusses berichtet alljährlich nach Beginn des Wintersemesters dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Inhalt der schriftlichen Prüfungsaufgaben, die Zahl der im abgelaufenen Jahr geprüften Studenten und das Ergebnis der Prüfungen.

III.

Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 7. März 1978 Nr. MD I – 2/188 205 (KMBI I S. 96) außer Kraft.

2210116-UK

**Ergänzungsprüfung für Studierende der evangelischen Theologie
im Vollzug des mit der Evang.-Luth. Kirche in Bayern r. d. Rh.
abgeschlossenen Staatsvertrages**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 4. Mai 1992 (KWMBI I S. 322)**

Im Vollzug des Art. 26 Abs. 1 Buchst. b des Vertrages zwischen dem Freistaat Bayern und der Evang.-Luth. Kirche in Bayern r. d. Rh. vom 15. November 1924 (BayRS 2220-1-K), zuletzt geändert durch Vertrag vom 20. November 1984 (GVBl 1985 S. 291), wird im Einvernehmen mit dem Evang.-Luth. Landeskirchenrat bestimmt:

I.

Studenten der evangelischen Theologie, die in den Dienst der Evang.-Luth. Landeskirche treten wollen, haben nach Art. 26 Abs. 1 Buchst. b des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Evang.-Luth. Kirche in Bayern Sprachkenntnisse in Griechisch und Latein nachzuweisen. Dieser Nachweis kann erbracht werden

- a) durch den Vermerk im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gemäß Anlage 24 zur Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) vom 16. Juni 1983 (KMBI I S. 377) über das Latinum beziehungsweise Graecum oder durch ein Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung an einem Gymnasium in einer oder in beiden Sprachen gemäß § 86 GSO;
- b) durch eine akademische Prüfung in Latein, Griechisch oder in beiden Sprachen vor einem Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät Erlangen oder der Evang.-Theol. Fakultät München nach einer vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst genehmigten Prüfungsordnung;
- c) durch eine kirchliche Prüfung in Latein, Griechisch oder in beiden Sprachen vor einem Prüfungsausschuss der Augustana-Hochschule Neuendettelsau nach einer vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst anerkannten Prüfungsordnung;
- d) durch eine Prüfung in Latein, Griechisch oder in beiden Sprachen vor anderen Prüfungsausschüssen, sofern diese Prüfungen im Hinblick auf Art. 26 Abs. 1 Buchst. b des Vertrages vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Evang.-Luth. Landeskirchenrat als gleichwertig anerkannt werden.

II.

Für die obengenannte kirchliche Prüfung an der Augustana-Hochschule Neuendettelsau gelten folgende Bestimmungen:

- 1. Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung der kirchlichen Prüfungsausschüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Gegenstände, Anforderungen, Form und Verfahren der Prüfung sowie über die Ermittlung der Prüfungsergebnisse werden von der Evang.-Luth. Kirche im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst erlassen. Die Mitgliedschaft eines vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zu bestellenden Altphilologen in den kirchlichen Prüfungsausschüssen wird vorgeesehen werden.

2. Über die bestandene Prüfung vor dem kirchlichen Prüfungsausschuss wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Prüfung als „Prüfung aus der lateinischen (oder griechischen oder lateinischen und griechischen) Sprache für Studenten der evangelischen Theologie“ gekennzeichnet ist. Das Prüfungsergebnis wird im Zeugnis mit den an Gymnasien geltenden Wortbezeichnungen ausgedrückt. Das Prüfungszeugnis wird vom Rektor der Augustana-Hochschule Neudettelsau unterzeichnet.
3. Der Vorsitzende des jeweiligen kirchlichen Prüfungsausschusses berichtet alljährlich nach Beginn des Wintersemesters dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Zahl der im abgelaufenen Jahr geprüften Studenten und das Ergebnis der Prüfungen.

III.

Die Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft; gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 Nr. MD II – 2/72 650 (KMBI 1974 S. 239) außer Kraft.

**Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten in einer Fremdsprache
als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung
im Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache
nach der Lehramtsprüfungsordnung I**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 22. Oktober 1997 (KWMBI I S. 332)**

Der Nachweis der in § 110 Abs. 2 Nr. 1 der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I)^{*)} geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten in einer der Fremdsprachen Italienisch, Kroatisch, Neugriechisch, Polnisch, Russisch, Serbisch, Spanisch, Türkisch oder in einer anderen, vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst^{**)} genehmigten Fremdsprache kann auch durch erfolgreiches Ablegen eines Kolloquiums erbracht werden.

1. Prüfungsanforderungen

Hinreichende Kenntnisse des Grundwortschatzes, um in der betreffenden Fremdsprache mit Schülern und deren Eltern typische Situationen des Schulalltags und der Schullaufbahnberatung bewältigen zu können.

2. Durchführung des Kolloquiums

Das Kolloquium wird von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen. Es dauert 45 Minuten. Das Kolloquium wird für jede Sprache einmal im Jahr, und zwar jeweils im Zeitraum Mai bis Juni, durchgeführt.

3. Meldung zur Prüfung

Die Meldung zur Prüfung ist bis spätestens 1. März des jeweiligen Jahres an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst^{**) – Prüfungsamt –, Salvatorstraße 2, 80333 München, zu richten.}

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 25. November 1992 (KWMBI I S. 633) außer Kraft.

^{*)} LPO I in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657)

^{**)} jetzt: Staatsministerium für Unterricht und Kultus

